

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/903

Staatssekretär

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

01.03.2013

Betreff: luR Sitzung am 27.02.2013

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses mit dem Innenminister des Landes SH vereinbart, übersende ich Ihnen anliegend das Manuskript der hiesigen Ausführungen über Datenmissbrauch durch Polizeibeamte für nicht dienstliche Zwecke und Umgang damit.

Aus einer Nachfrage des Abg. Dr. Breyer nach der Sitzung hat sich die Klarstellung bei der Erklärung von Fremdzugriffen ergeben, dass "neben dem Sachbearbeiter, dem Verwalter oder dem Dienststellenleiter" selbstverständlich allein den Dienststellenleiter der jeweiligen Dienststelle des Sachbearbeiters meint.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Küpperbusch

Anlage: Manuskript zu TOP 3

"Bericht der Landesregierung über Datenmissbrauch durch Polizeibeamte für nicht-dienstliche Zwecke und Umgang damit"

Die Landespolizei ist eine der wenigen Institutionen, die bereits seit mehr als 10 Jahren die Kompetenz von behördlichen Datenschutzbeauftragten (7 Vollzeitstellen) sehr erfolgreich und gewinnbringend nutzt. Es werden effektiv Kontrollen durchgeführt und festgestellte Verstöße konsequent sanktioniert. Die Oberste Landesbehörde im Innenministerium ist Ahndungsbehörde. Im Gegensatz zu anderen Verwaltungszweigen ist anhand der Ahndungszahlen ersichtlich, dass diese Aufgabe auch ernst genommen wird. Polizeiarbeit bedarf gesellschaftlicher Akzeptanz, um wirksam zu sein. Akzeptanz setzt Vertrauen voraus. Vertrauen bezieht sich aus einem sensiblen und verantwortungsbewussten Umgang mit den personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger. Effektiver Datenschutz stärkt also den Erfolg von Polizeiarbeit unmittelbar. Zum effektiven Datenschutz gehört auch wirksame Repression bei Missbrauch. Dieses ist auch vom ULD anerkannt, dass im Rahmen von bundesweiten Arbeitskreissitzungen einen Vergleich über die Aufgabenwahrnehmung (Datenschutzkontrolle/Bußgeldverfahren) in anderen Bundesländern ziehen kann. Die vorliegenden Zahlen indizieren aber keineswegs eine besondere Belastung der Polizei mit diesem Phänomen. Vielmehr unterstreicht es die Erfolge bei der Aufhellung des Dunkelfeldes. Wer sich erfolgreich kümmert, darf nicht dem Verdacht ausgesetzt werden, ein berufsspezifisches Problem zu haben. Die Landespolizei ist eine große Organisationseinheit, die durch die Aufgabenstellung sehr häufig in die Grundrechte von Menschen eingreift. Die polizeilichen Tätigkeiten stehen im Fokus einer sensiblen Bevölkerung, die mittels Auskunftersuchen, Beschwerden und gerichtlichen Überprüfungen ihre Persönlichkeitsrechte wahrnimmt. Die Bemühungen der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind repressiv und präventiv wirkungsvoll.

Umdruck 18/781

Aufbauend auf die Antworten der Landesregierung in der Drucksache 18/265 soll der Bericht insbesondere auf folgende Fragen eingehen:

- **Wie häufig (in Prozent) sind in der Vergangenheit Missbräuche jeweils durch Stichproben der Dienstvorgesetzten, durch Nachfragen von Bürgern oder durch die Datenschutzbeauftragten bekannt geworden?**

Die Frage wird beispielhaft anhand der im Jahr 2012 überprüften Protokoll Daten/Verfahren beantwortet.

Insgesamt wurden in 120 Fällen Protokoll Daten im Zusammenhang mit Auskunftersuchen/Löschanträgen durch die Datenschutzbeauftragten der Landespolizei und in 13

Fällen aufgrund von Ersuchen von Dienstvorgesetzten ausgewertet. Die Auswertung bezieht sich dabei auf das Vorgangsbearbeitungssystem, das polizeiliche INPOL System, BzR Abfragen, ZEVIS Abfragen, Abfragen des Einwohnermeldesystems und anderen polizeilichen Systemen. Eine Zahl von 133 Fällen bedeutet nicht, dass nur 133 Zugriffe überprüft wurden. Die Breite der Protokolldatenauswertung ist abhängig vom konkreten Fall und kann sich auf ein System beschränken, aber auch über alle Systeme notwendig werden.

Auch innerhalb eines Systems kann sich hinter einer Protokolldatenauswertung eine Vielzahl von Überprüfungen verbergen, z.B. werden im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem alle Fremdzugriffe protokolliert. Zugriffe, die neben dem Sachbearbeiter, dem Verwalter oder dem Dienststellenleiter auf den Vorgang vorgenommen werden, sind Fremdzugriffe. Aussagen zur Anzahl der Fremdzugriffe können nur vorgangsbezogen getroffen werden. Bei den in 2012 bearbeiteten Bußgeldverfahren und überprüften Fremdzugriffen auf polizeiliche Vorgänge variierte die Anzahl der Fremdzugriffe zwischen 1 und 16. Daneben können in einem Überprüfungsfall auch mehrere polizeiliche Vorgänge überprüft werden. (in einem Fall aus 2012 mehr als 30 polizeiliche Vorgänge)

Missbräuche wurden in insgesamt 8 Fällen festgestellt und durch die Bußgeldstelle in der Polizeiabteilung des Innenministeriums bearbeitet. Die Veranlasser der Verfahren schlüsseln sich wie folgt auf:

1. In zwei Verfahren baten Dienstvorgesetzte um Überprüfung von Protokolldaten und gaben nach Bewertung, dass der Zugriff nicht durch die polizeiliche Aufgabenerfüllung zu erklären ist, den Vorgang an die Bußgeldstelle ab.
2. In zwei Fällen wurden bei der Bearbeitung von Strafverfahren Protokolldaten ausgewertet, die zu Bußgeldverfahren, außerhalb des die Protokolldatenerhebung veranlassenden Strafverfahrens, führten. Eine Übersendung der Akten erfolgt automatische durch die zuständige Staatsanwaltschaft.
3. In zwei Fällen wurden Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit Auskunftersuchen (1x bei der Polizei und 1 x beim ULD) von Petenten zu Ihren bei der Polizei gespeicherten Daten gestellt. Dabei wurden unzulässige Zugriffe nach Auswertung von Protokolldaten durch die Datenschutzbeauftragten festgestellt.
4. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bußgeldverfahren führten die dazu ausgewerteten Protokolldaten zu zwei weiteren Bußgeldverfahren wegen unberechtigter Zugriffe auf polizeiliche Datenbestände.

- **Auf welche Daten wurden bei den bekannt gewordenen Verstößen rechtswidrig zugegriffen und warum wird davon ausgegangen, dass hierbei keine erhebliche Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen eingetreten ist?**

Die Frage kann nur beispielhaft beantwortet werden, indem auf die in 2012 bearbeiteten Bußgeldverfahren eingegangen wird:

1. In fünf Fällen wurde auf das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem zugegriffen.

In zwei Fällen wurden die eigenen polizeilichen Vorgänge „beobachtet“. Sowohl die Daten der Zeugen, der Geschädigten und des Beschuldigten waren bereits vorher gegenseitig bekannt.

In einem Fall wurden die Vorgänge des minderjährigen Sohnes, der als Beschuldigter in Strafverfahren geführt wurde, eingesehen. Auch hier waren die Geschädigten der Körperverletzung bzw. Bedrohung bereits durch die Information des Sohnes bekannt.

In einem Fall war eine Mitarbeiterin mit einer besonderen Analyse von Unfallursachen im Zusammenhang mit tödlichen oder schweren Unfällen betraut worden. Sie hat dabei einen tödlichen Verkehrsunfall eingesehen, um sich die Ursachen zu erschließen. Die anonymisiert zur Verfügung stehende Unfallauswertung wurde von Ihr nicht genutzt.

In einem Fall hat ein Polizeibeamter aus Neugier polizeiliche Vorgänge aus seiner unmittelbaren Nachbarschaft eingesehen, nachdem er bereits im privaten Umfeld vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hatte.

2. In einem Fall wurde eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister –Führungszeugnis („Nulllage“)- für eine nahe Verwandte erhoben, die eine neue Anstellung antrat und das dafür benötigte Führungszeugnis nicht rechtzeitig beantragt hatte.

3. In einem Fall wurde Schriftverkehr per Mail im Nachgang zu einem Widerspruchsbescheid an die Poststelle des Arbeitgebers gesandt und von dort an den Betroffenen weitergeleitet.

4. In einem Fall wurde eine INPOL Abfrage für einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin vorgenommen, die nicht mit der Sachbearbeitung befasst war. Diese Erkenntnisse waren in ein Strafverfahren eingeflossen und durch Akteneinsicht dem Betroffenen bekannt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch diese geschilderten Sachverhalte war nicht erkennbar.

- **Was spricht dagegen, die Betroffenen von Datenmissbrauch auch ohne Rechtspflicht von einer unzulässigen Verarbeitung ihrer Daten in Kenntnis zu setzen, damit sie etwaige Ansprüche geltend machen können?**

In den allermeisten Fällen hatten die Betroffenen bereits vor der Einleitung des OWI-Verfahrens Kenntnis. Im Rahmen der Bearbeitung des Bußgeldverfahrens wird darauf geachtet, dass der Betroffene als Zeuge gehört wird.

- **Welche technisch-organisatorischen Verfahren werden eingesetzt, um missbräuchliche Datenerhebungen durch Polizeibeamte zu erschweren oder aufzuklären? Erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch Datenschutzbeauftragte oder Unabhängiges Landesdatenschutzzentrum und wie häufig?**

Polizeiliche Systeme sind der Kontrolle durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landespolizei unterworfen und richten sich nach Maßgaben des ULD und den Regelungen der §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit der Datenschutzverordnung. Die Nutzung ist nur nach einer mit einem persönlichen Passwort

und einer persönlichen Kennung versehenen Anmeldung möglich. Die Anmelde­daten werden ebenso protokolliert wie der Zeitpunkt, der Anlass, der genutzte Arbeitsplatz und der Umfang der Nutzung.

Kontrollen erfolgen in der zur ersten Frage dargestellten Form.

Die in den polizeilichen Systemen installierte Protokollierung gewährleistet die Aufklärung von unzulässiger Datenverarbeitung. Die Ausgestaltung der Protokollierung ist, bis auf die Protokollierung im Zusammenhang mit dem Vorgangsbearbeitungssystem, mit dem ULD einvernehmlich abgestimmt. Die Protokollierung im Vorgangsbearbeitungssystem, durch das ULD in 2010 beanstandet, beschränkt sich auf die bereits in Frage eins dargestellten Fremdzugriffe. Nach hiesiger Auffassung bedarf die Protokollierung von –eigentlich ganz selbstverständlichen– Datenzugriffen durch Dienst- und Fachvorgesetzte und des Sachbearbeiters selbst mangels Erforderlichkeit/Geeignetheit keiner Protokollierung. Erkenntnisse für einen Missbrauch ließen sich nicht finden.

- **Welche weiteren Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um missbräuchliche Datenerhebungen zu erschweren oder aufzuklären?**

Die derzeitigen Mittel gewährleisten, das belegen gerade die im Innenministerium bearbeiteten Bußgeldverfahren, eine missbräuchliche Datenerhebung aufzuklären. Eine Erschwerung des Zugangs zu polizeilich notwendigen Informationen in den verschiedensten Systemen, z.B. durch das bereits im Rahmen der Kleinen Anfrage vorgeschlagene „Vier-Augen-Prinzip“ ist nicht notwendig und mit verfügbaren Ressourcen auch nicht darstellbar.

- **Trifft es zu, dass eine Polizeibeamtin den "Hells Angels" zu Kfz-Kennzeichen die Anschrift von verfeindeten "Bandidos" übermittelt hat (SHZ vom 17.11.2012)? Wenn ja, welche Maßnahmen sind nach Bekanntwerden ergriffen worden?**

Aus laufenden Strafverfahren können Innenministerium und Polizei keine weiteren Auskünfte geben.

- **In wie vielen Fällen hatte Datenmissbrauch disziplinarrechtliche Folgen für die handelnden Beamten?**

Alle Fälle der unzulässigen Datenverarbeitung werden durch Dienstvorgesetzte nach Abschluss des Bußgeldverfahrens im Rahmen des Disziplinarrechtes überprüft. In den Jahren 2011 und 2012 waren keine derartigen Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 17 LDG (SH)

Absatz 2: Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn zu erwarten ist, dass nach § 14 oder § 15 LDG (S-H) eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf.

Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

§ 14 LDG (SH)

Absatz 1: Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ... darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden. Eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung darf nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichtenerfüllung anzuhalten.

(Die Verwaltungsgerichtsrechtsprechung nimmt das im Regelfall erst im Wiederholungsfall an. Bei erstmaligen Pflichtverletzungen werden Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge bzw. der Zurückstufung neben einer Verurteilung im Strafverfahren oder der Verhängung eines Bußgeldes selten begründbar sein.)